

## Ist eine Gleichbehandlung von geringfügig Beschäftigten in der bAV erforderlich?

### Situation:

Ein Arbeitgeber gestaltet eine Versorgungsordnung. Er will Arbeitgeberbeiträge leisten oder die Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer durch einen Arbeitgeberzuschuss fördern. Eine wesentliche Ersparnis stellt sich für den Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV nur ein, wenn sie entweder auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verzichtet haben (dies gilt für bis zum 31.12.2012 eingestellte geringfügig Beschäftigte), oder wenn sie nicht auf ihren Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (dies gilt für ab dem 01.01.2013 eingestellte geringfügig Beschäftigte). Es ist ein nachvollziehbares Anliegen, geringfügig Beschäftigte vom Arbeitgeberzuschuss auszuschließen.

### Dürfen geringfügig Beschäftigte von arbeitgeberfinanzierten Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden?

Nach gesetzlicher Definition sind geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungs-gesetz (TzBfG)). Wegen der Teilzeitbeschäftigung darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer nicht schlechter behandelt werden als ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 TzBfG). Es sei denn, es liegen sachliche Gründe vor. Eine Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Gleichbehandlung geringfügig Beschäftigter in der betrieblichen Altersversorgung liegt noch nicht vor. Es gibt allerdings Anhaltspunkte dafür, wie eine Entscheidung ausfallen könnte:

Der 6. Senat des BAG: "Das Verbot der schlechteren Behandlung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG ist ein gesetzlich geregelter Sonderfall des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG (...). Das Verbot des § 4 Abs. 1 TzBfG gilt für alle Formen der Teilzeitbeschäftigung. Dazu gehören gemäß § 2 Abs. 2 TzBfG auch geringfügige Beschäftigungen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. (...) Die besondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung geringfügig Beschäftigter kommt als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht." (Urteil vom 25.04.2007, Aktenzeichen: 6 AZR 746/06).

Der 3.Senat des BAG hatte im Jahr 2000 noch den Ausschluss der geringfügig Beschäftigten in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zur bAV hingenommen – dies aber ausdrücklich nur deswegen, weil die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eng an das System der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist. (Urteil vom 22.05.2001, Aktenzeichen: 3 AZR 515/00)

In der arbeitsrechtlichen Literatur geht man schon heute überwiegend davon aus, dass geringfügig Beschäftigte nicht von arbeitgeberfinanzierten Leistungen ausgenommen werden dürfen. In einer neuen Entscheidung hat der 3. Senat des BAG klargestellt, dass die Betriebstreue bzw. die Dauer der Betriebszugehörigkeit das entscheidende Differenzierungskriterium sein kann (Urteil vom 15.01.2013, Aktenzeichen: 3 AZR 4/11). Die unterschiedliche vertragliche Arbeitszeit von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten rechtfertigt nach Auffassung des BAG keine Ungleichbehandlung zum Nachteil der Teilzeitbeschäftigten (Urteil vom 11.12.2012, Aktenzeichen: 3 AZR 588/10).

### Empfehlung:

Arbeitnehmer sollten nicht allein deswegen von der arbeitgeberfinanzierten Versorgung ausgenommen werden, weil sie geringfügig Beschäftigte sind. Man benötigt einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung, den die Rechtsprechung als Differenzierungskriterium akzeptiert. Der Grund ist so zu definieren, dass er nicht allein auf die Kriterien der geringfügigen Beschäftigung oder der Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht hinausläuft. Das ist kaum durchführbar.

Es kann sich bei geringfügig Beschäftigten in Einzelfällen auch um langjährig beschäftigte Arbeitnehmer handeln, deren Betriebstreue erheblich ins Gewicht fällt.

Der künftige gesetzliche Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist übrigens nur den Arbeitnehmern zu zahlen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben und davon auch Gebrauch machen. Diesen gesetzlichen Anspruch haben die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten, also auch die geringfügig Beschäftigten, die rentenversichert sind.

